
Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes

Standesordnung des Schweizerischen Apotheker- verbandes

vom November 2009
Stand am 30. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

4

1.	Präambel	5
2.	Zweck	6
3.	Grundsätze	6
4.	Verhaltenskodex	7
5.	Schlussbestimmung	11

1. Präambel

Apotheker sind aufgrund ihrer interdisziplinären universitären Ausbildung die Fachpersonen im gesamten Arzneimittelbereich. Sie informieren, beraten und behandeln Patienten und Kunden nach der aktuellen Evidenz der medizinischen Wissenschaften, verbindlichen Qualitätsstandards der Pharmazie und nach bestem Wissen und Gewissen. Darüber hinaus tragen die Apotheker zum Patientenwohl und dem gesundheitlichen Wohlbefinden ihrer Kunden bei. Vulnerablen Personen gegenüber haben die Apotheker einen besonderen Betreuungsauftrag. Sie sind kompetent in der Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln und garantieren die umfassende Versorgung der Bevölkerung sowie die richtige Entsorgung der Arzneistoffe. Bei ihren Dienstleistungen und mit ihren Angeboten sind sie vertrauenswürdige und verlässliche Fachexperten und Berater für ihre Patienten und Kunden.

Durch ihr Wissen, ihre Fähigkeiten sowie bei der Beratung und Betreuung bürgen Apotheker für Arzneimittelqualität und -sicherheit; sie tragen aktiv zum optimalen Kosten-Nutzen Verhältnis in der Arzneimitteltherapie bei.

Apotheker sind als Angehörige eines universitären Medizinalberufs den Berufspflichten des Medizinalberufegesetzes (MedBG) unterstellt. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben. Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung. Sie wahren die Rechte der Patienten und Kunden. Diese Prinzipien gelten für alle pharmaSuisse-Mitglieder, aller Fachrichtungen, bei selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit.

2. Zweck

Die Standesordnung regelt das Verhalten von Apothekern gegenüber den Patienten, Kunden, Kollegen, Mitarbeitern, anderen Gesundheitsberufen und weiteren Partnern im Gesundheitswesen sowie das Verhalten in der Werbung und im Markt.

Sie bezweckt:

- die Gesundheit der Bevölkerung durch aufrichtige und kompetente Berufsausübung zu fördern;
- die Qualität der pharmazeutischen Tätigkeit sicherzustellen;
- das Vertrauen in der Beziehung zum Patienten und Kunden zu stärken;
- das Ansehen des Berufs und die Freiheit in der Berufsausübung zu wahren;
- das kollegiale Verhältnis unter den Berufsangehörigen zu fördern;
- standeswürdiges Verhalten zu fördern sowie standesunwürdiges Verhalten zu definieren, zu verhindern und bei Problemen zu vermitteln.

3. Grundsätze

Unter diesen Voraussetzungen erlässt pharmaSuisse für seine Mitglieder eine Standesordnung, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

I

Das Wohl und die Gesundheit der Bevölkerung, der Kunden und der Patienten stehen im Vordergrund der pharmazeutischen Tätigkeit.

II

Apotheker handeln und verhalten sich im privaten und beruflichen Bereich ehrlich, untereinander loyal und standeswürdig.

4. Verhaltenskodex

4.1 Verhalten als Fachexperte

- a. Apotheker sind sich ihrer besonderen Verantwortung als Fachexperten für die Beurteilung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Anwendung und Abgabe von Medikamenten, Medizinal-, Gesundheits- und Pflegeprodukten, sowie bei der Einschätzung und Behandlung von häufigen Gesundheitsstörungen und Krankheiten bewusst.
- b. Apotheker kennen die für sie relevanten Gesetze, welche ihre Berufsausübung ermöglichen und begrenzen.
- c. Apotheker entscheiden und handeln sowohl gemäss aktuellen internationalen Standards (FIP, WHO) und national verbindlichen Berufsstandards als auch ethischen Richtlinien.

4.2 Verhalten gegenüber den Berufskollegen

- a. Apotheker fördern und unterstützen die Gesundheitskompetenz ihrer Patienten und Kunden, sowie der Bevölkerung im Umfeld ihrer Apotheke (Versorgungsauftrag).
- b. Apotheker respektieren ihre Patienten und Kunden als gleichwertige Partner mit eigenen Wertvorstellungen und nehmen deren Anliegen ernst.
- c. Apotheker machen ihre eigenen Wertvorstellungen gegenüber ihren Patienten und Kunden transparent, wenn sie Handlungen, Medikamente, Medizinal- oder Gesundheitsprodukte aus Gewissensgründen ablehnen. In diesem Fall weisen sie Patienten und Kunden an Kolleginnen und Kollegen weiter, z. B. bei der Abgabe der Pille danach oder bei Mitteln für die Suizidbeihilfe.
- d. Apotheker beraten ihre Patienten und Kunden möglichst unvoreingenommen, empathisch und ergebnisoffen.
- e. Apotheker bieten ihre Dienstleistungen und Angebote individuell zugeschnitten auf den einzelnen Patienten und Kunden an und berücksichtigen dabei deren Wertvorstellungen und deren Lebenssituation.

- f. Apotheker achten auf die Urteilsfähigkeit ihrer Patienten und Kunden. Hege sie diesbezüglich Zweifel, informieren sie die hierfür zuständigen Stellen im Gesundheits- und Sozialwesen. Dabei berücksichtigen sie stets den Datenschutz.
- g. Der Apotheker achtet das Berufsgeheimnis. Die persönlichen Daten und Informationen seiner Patienten und Kunden behandelt er streng vertraulich. Beratungsgespräche werden in einem diskreten Rahmen geführt.
- h. Apotheker kümmern sich unter anderem auch um die gesundheitlichen Bedürfnisse ihrer vulnerablen Patienten und Kunden, wie z. B. Schwerkranke, Betagte, Kinder, Jugendliche, Randständige oder Suchtpatienten.
- i. Apotheker informieren die zuständigen Stellen und Behörden, wenn sie die Interessen ihrer vulnerablen Patienten und Kunden gefährdet sehen. Dabei berücksichtigen sie stets den Datenschutz.
- j. Apotheker können sich kompetent mit auftretenden ethischen Dilemmasituationen auseinandersetzen.

4.3 Verhalten gegenüber den Berufskollegen

- a. Apotheker helfen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten. Sie verhalten sich untereinander loyal und solidarisch. Verträge unter Apothekern sollen redlich und korrekt sein. Die daraus abgeleiteten Pflichten sollen im Sinne der Kollegialität erfüllt werden.
- b. Der Apotheker nimmt bei schwierigen Patienten- und Kundensituationen und Entscheidungssituationen der Patienten- und Kundenbetreuung Rücksprache mit seinen Berufskollegen und bespricht sich je nach Situation interprofessionell mit weiteren Fachexperten.
- c. Falls sich Apotheker durch das Verhalten eines Mitgliedes verletzt fühlen, suchen sie ein klärendes Gespräch. Können sie sich nicht einigen, wenden sie sich an den Standesrat, bevor sie die Angelegenheit öffentlich machen oder den Rechtsweg beschreiten

4.4 Verhalten gegenüber anderen Gesundheitsberufen

Apotheker wissen um die Grenzen ihres eigenen Fachwissens. Die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen im Interesse des Patienten ist für sie selbstverständlich und sie pflegen diese Kooperationen aktiv.

4.5 Aufgaben des Apothekers zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

Apotheker unterstützen und fördern Prävention und Gesundheitsförderung in der Bevölkerung und nehmen an den entsprechenden Aktionen der Gesundheitsorganisationen und Gesundheitsbehörden teil.

4.6 Werbung und Verhalten auf dem Markt

- a. Das Verhalten und Auftreten der Apotheker darf dem Erscheinungsbild des Berufsstandes nicht schaden.
- b. Apotheker machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen oder einem fachlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Von jeder Art unlauterer Werbung ist abzusehen.
- c. Apotheker enthalten sich unlauterer Abmachungen (Compéragé) mit Lieferanten oder Leistungserbringern. Sie respektieren die freie Apotheker- und Arztwahl der Patienten, sofern diese nicht darauf verzichtet haben. Sie enthalten sich jeder Art kommerzieller Sonderabmachungen mit anderen Leistungserbringern zwecks gegenseitiger Begünstigung.
- d. Apotheker setzen sich dafür ein, unerlaubte Absprachen aufzudecken und zu verhindern.

4.7 Verhalten gegenüber Mitarbeitern

10

- a. Apotheker behandeln ihre Mitarbeiter verantwortungsvoll und mit Respekt.
- b. Apotheker legen besonderes Gewicht auf die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter.
- c. Apotheker verpflichten sich, ihre Mitarbeiter dazu anzuhalten, sich in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den Normen dieser Standesordnung zu verhalten.

5. Schlussbestimmung

Diese Standesordnung wurde durch die Generalversammlung vom 26. November 2009 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.pharmaSuisse.org